

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bernhard Henter und Arnold Schmitt (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

### Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung im Hinblick auf die geplante Neufassung der Klärschlammverordnung

Die **Kleine Anfrage 628** vom 22. März 2007 hat folgenden Wortlaut:

Uns vorliegenden Informationen zufolge soll Bundesumweltminister Gabriel entschieden haben, dass die seit 1992 bestehende Fassung der Klärschlammverordnung zu überprüfen und anzupassen sei, um sowohl den aktuellen Belangen des Bodenschutzes als auch der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung Rechnung zu tragen.

Seitens der kommunalen Betreiber von Kläranlagen werden in diesem Zusammenhang Befürchtungen laut, dass, falls die neuen Grenzwerte festgeschrieben werden sollten, eine Aufbringung ihres Klärschlammes auf landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr möglich sein dürfte. Weiterhin sei davon auszugehen, dass auch die vorhandenen Klärschlammvererdungsanlagen ebenfalls zu hohe Werte im Bereich der Schwermetalle sowie der organischen Stoffe aufweisen, so dass auch dann eine Ausbringung von vererdetem Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Flächen zukünftig ausscheiden werde, mit der Folge, dass der vererdete Klärschlamm dann einer Verbrennungsanlage zugeführt werden müsste.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass das Bundesumweltministerium eine Verschärfung bzw. Reduzierung der Schadstoffgrenzwerte für die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm in einem Umfang plant, der einem Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung nahekommt?
2. Wie bewertet die Landesregierung diese Überlegungen und welche Position hat sie hierbei vertreten?
3. Teilt die Landesregierung die Befürchtungen kommunaler Betreiber von Kläranlagen, dass durch eine Verschärfung der Grenzwerte eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung quasi unmöglich gemacht werden könnte und der anfallende vererdete Klärschlamm dann einer Verbrennungsanlage zugeführt werden müsste?
4. Auf welche Art und Weise und mit welchen Kosten werden in Rheinland-Pfalz die anfallenden Klärschlämme bisher verwertet (bitte Aufgliederung nach landwirtschaftlicher und sonstiger Verwertung und den entsprechenden Kosten) und mit welchen Mehrkosten müssten die Betreiber von Kläranlagen rechnen, wenn die anfallenden Klärschlämme statt einer landwirtschaftlichen Verwertung einer Verbrennungsanlage zugeführt werden müssten?
5. Hält die Landesregierung eine landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlämmen auch in Zukunft und unter welchen Voraussetzungen für sinnvoll, auch unter Berücksichtigung der Risikoabsicherung für den Landwirt (bitte Darlegung der verschiedenen Risikoabsicherungsmodelle, Haftungsfonds und vertraglicher Vereinbarungen etc.)?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. April 2007 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nein. Die vom Bundesumweltministerium vorgelegten Eckpunkte für eine Novelle der Klärschlammverordnung kommen einem Ausstieg aus der landwirtschaftlichen Verwertung nicht gleich.

Die Landesregierung unterstützt grundsätzlich die in den Eckpunkten zum Ausdruck kommenden fachlichen Auffassungen des Bundesumweltministeriums, hält aber Ergänzungen und Präzisierungen im Detail für erforderlich. Sie tritt damit für eine auch in Zukunft mögliche nachhaltige landwirtschaftliche Verwertung unter Beachtung des durch das Bodenschutzrecht geprägten Vorsorgestandards ein.

b. w.

Zu Frage 3:

Nein. Gemessen an den vom Bundesumweltministerium in die Diskussion gebrachten Grenzwerten werden voraussichtlich für etwa ein Viertel der derzeit in der Landwirtschaft verwerteten Klärschlämme aus Rheinland-Pfalz künftig andere Verwertungswege gesucht werden müssen.

Zu Frage 4:

Die in Rheinland-Pfalz anfallenden Klärschlämme werden zu fast 70 % als Düngemittel oder zur Bodenverbesserung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht. Nach Kenntnis der Landesregierung schwanken die dafür aufgewendeten Kosten zwischen 15,00 EUR/m<sup>3</sup> (bei flüssigem Klärschlamm) und 45,00 EUR/t. Die Kosten für die Verbrennung liegen in der Regel um bis zu 20 % höher.

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hält unverändert eine dem Prinzip der Nachhaltigkeit folgende landwirtschaftliche Klärschlammverwertung für sinnvoll. Die gesetzlich vorgesehene Absicherung über den Klärschlamm-Entschädigungsfonds reicht aus Sicht der Landesregierung aus. Über die daneben auf freiwilliger Basis getroffenen privatrechtlichen Abreden zur Risikoabsicherung hat die Landesregierung keine umfassende Kenntnis. Bisher ist der Landesregierung kein Schadensfall, der hätte reguliert werden müssen, bekannt geworden.

Margit Conrad  
Staatsministerin